



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die marbeton GmbH Fertigteilbau, Oberhauser Weg 22, 88319 Aitrach, beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage (60 m³, Lagermenge 27,6 t) auf dem Flst. Nr. 279/1 in Aitrach. Da der mit Datum vom 21.09.1998 genehmigte Flüssiggaslagerbehälter im Jahr 2005 offiziell stillgelegt wurde, ist für den zukünftig geplanten (Wieder-)Betrieb zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch diese Erweiterungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf besonders zu schützende Gebiete anzunehmen sind. Es werden durch die Anlage keine weiteren natürlichen Ressourcen beansprucht, das heißt, die Errichtung und der Betrieb der Anlage geht nicht mit Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einher, die eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die Einhaltung der Lärmrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten wurden durch entsprechende Ausführungen in der Anlagenbeschreibung nachgewiesen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 10.01.2023

Harald Sievers, Landrat

Ausfertigung per E-Mail an:

Herrn Mayer

se.mayer@rv.de

im Hause

zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg für die Dauer eines Monats